

Merkblatt

Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen auf die Versorgungsbezüge (§ 66 LBeamtVG)

Stand 01.01.2020

Werden meine Versorgungsbezüge gekürzt, wenn ich zusätzlich ein Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen beziehe?

Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes kann sich das auf die Höhe der Versorgungsbezüge auswirken. Die Versorgungsbezüge ruhen insoweit, als die Gesamteinkünfte die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze (nach § 66 LBeamtVG) überschreiten.

Was sind Versorgungsbezüge?

Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und gleichgestellte Bezüge.

Welche Einkünfte gehören zum Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen?

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft, abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit die Gewinne auf diese Tätigkeit entfallen.

Erwerbssatzeinkommen sind Leistungen, die anstelle eines Erwerbseinkommens kurzfristig gezahlt werden. Hierzu zählen insbesondere Krankengeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Mutterschaftsgeld, Winterausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld und vergleichbare Leistungen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und Aufwandsentschädigungen zählen nicht zum anrechenbaren Einkommen.

Bei einem Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit ist immer vom monatlichen Bruttoeinkommen auszugehen. Der Bruttobetrag vermindert sich um die Werbungskosten. Es wird mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 83,33 € monatlich berücksichtigt, nur bei sogenannten „Minijobs“ entfallen die Werbungskosten. Werden höhere Werbungskosten geltend gemacht, sind diese durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das entsprechende Kalenderjahr nachzuweisen.

Bei einem Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft wird in der Regel der Einkommenssteuerbescheid zu Grunde gelegt. Das dort ausgewiesene zu versteuernde Einkommen wird gezwölftelt.

Wurde die Erwerbstätigkeit keine zwölf Monate ausgeübt, ist das Gesamteinkommen zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen.

Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen.

Beispiel:

Neben den Versorgungsbezügen bezieht ein Versorgungsempfänger laut Steuerbescheid folgende zu versteuernde Einkünfte:

- aus Gewerbebetrieb Minus 5.000,00 €
- aus selbständiger Arbeit Plus 15.000,00 €

Bei der Ruhensberechnung ist der Betrag von 15.000,00 € zu berücksichtigen. Eine Verrechnung der beiden Einkunftsarten auf 10.000,00 € ist nicht zulässig.

Falls Sie Zweifel haben, ob die Voraussetzungen für eine Einkommensanrechnung vorliegen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig zur Klärung des Sachverhaltes an uns. Dadurch können Überzahlungen vermieden werden.

Wie berechnet sich die Höchstgrenze?

Die Höchstgrenze sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (Ausnahme: Waisen).

Vorruhestandsabschläge sind bei der Höchstgrenze nicht zu berücksichtigen.

Beispiele			
	Ruhestandsbeamter	Witwe	Waise
	€	€	€
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.800,00	3.800,00	3.800,00
Höchstgrenze (100 % bzw. 40 % bei Waisen)	3.800,00	3.800,00	1.520,00
Versorgungsbezüge (vor der Regelung)	2.600,00	1.635,90	327,18
zu berücksichtigendes Einkommen	1.500,00	1.500,00	1.200,00
zusammen	4.100,00	3.135,90	1.527,18
Höchstgrenze wird überschritten um	300,00	0,00	7,18

Versorgungsbezüge (vor Regelung)	2.600,00	1.635,90	327,18
abzüglich Kürzungsbetrag	300,00	0,00	7,18
verbleibende Versorgungsbezüge	<u>2.300,00</u>	<u>1.635,90</u>	<u>320,00</u>

Gibt es Sonderregelungen für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder auf Grund einer Schwerbehinderung in den Ruhestand getreten sind?

Ja. Wenn Sie wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt worden sind, gelten als Höchstgrenze 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe. Hinzu kommt pauschal ein Betrag von 525,00 €.

Ruhestandsbeamter	Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung
	€
ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.800,00
Höchstgrenze (71,75 v. H.) + zzgl. 525,00 €	3.251,50
Versorgungsbezüge (vor der Regelung)	2.300,00
zu berücksichtigendes Einkommen	1.500,00
zusammen	3.800,00
Höchstgrenze wird überschritten um	548,50

Versorgungsbezüge (vor Regelung)	2.300,00
abzüglich Kürzungsbetrag	548,50
verbleibende Versorgungsbezüge	<u>1.751,50</u>

Gibt es Sonderregelungen für Beamte im einstweiligen Ruhestand bzw. Wahlbeamte im Ruhestand?

Ja. Bezieht ein Beamter bzw. eine Beamtin im einstweiligen Ruhestand bzw. ein Wahlbeamter im Ruhestand ein Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen aus einer Tätigkeit im nichtöffentlichen Dienst, ruhen die Versorgungsbezüge nur um 50 % des Betrages, den der Gesamtbetrag aus der Versorgung und dem Einkommen die Höchstgrenze übersteigt.

Gibt es eine Mindestbelassung?

Ja. Grundsätzlich ist bei der Einkommensanrechnung ein Betrag von mindestens 20 % der vor der Anwendung des § 66 LBeamtVG zustehenden Versorgungsbezüge zu belassen.

Dies gilt jedoch nicht für Einkommen aus dem öffentlichen Dienst, das in der Höhe mindestens derselben oder einer vergleichbaren Besoldungs- oder Vergütungsgruppe entspricht, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen.

Wann endet die Einkommensanrechnung?

Einkünfte aus dem nichtöffentlichen Dienst werden bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Versorgungsempfänger bzw. die Versorgungsempfängerin seine individuelle Altersgrenze erreicht. Handelt es sich jedoch um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird das Einkommen nach Erreichen der Altersgrenze bis zum 31.12.2024 nicht auf die Versorgung angerechnet.

Wichtig für Sie:

Sie sind verpflichtet, den Bezug weiterer Leistungen und jede Veränderung hier unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und nachzuweisen (§ 76 Abs. 2 LBeamtVG). Kommen Sie dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

Hinweis zur Zahlung von Versorgungsbezügen

Versorgungsbezüge werden immer unter dem Vorbehalt gezahlt, dass die infolge der Anwendung der genannten Vorschriften zu viel gezahlten Bezüge zurückgefordert werden müssen.

Auf Grund dieses Vorbehaltes bleibt der Rückforderungsanspruch selbst bei Wegfall der Bereicherung bestehen.
Quelle: § 64 Abs. 2 LBeamtVG in Verbindung mit § 820 Abs. 1 BGB

Wichtiger Hinweis zum Merkblatt

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

§ 66 LBeamtVG NRW

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich 525 Euro.

§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 findet keine Anwendung. Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1.

(3) Der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Bezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbarem Verwendungseinkommen.

(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 44, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit, aus gewerblicher sowie aus land- und forstwirtschaftlicher Betätigung, abzüglich der Werbungskosten und Betriebsausgaben. Als Erwerbseinkommen gelten auch Gewinne aus Kapitalgesellschaften, in denen die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger ohne angemessene Vergütung tätig ist, soweit die Gewinne auf diese Tätigkeit entfallen. Im Übrigen bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen unberücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie keine Vergütungseigenschaft haben,
2. Jubiläumswendungen,
3. ein Unfallausgleich (§ 41),

4. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung sowie
5. Einkünfte aus Nebentätigkeiten im Sinne von § 51 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes.

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Die Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist es je Kalendermonat mit einem Zwölftel des Jahreseinkommens anzusetzen. Wurde die Erwerbstätigkeit keine zwölf Monate ausgeübt, ist das Gesamteinkommen zu gleichen Teilen auf die Monate der Erwerbstätigkeit umzulegen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist, sowie
2. die Beschäftigung im inländischen nichtöffentlichen Schuldienst.

Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der Versorgungsberechtigten das Finanzministerium.

(7) Erhält die Beamtin oder der Beamte Bezüge nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes und bezieht sie oder er zugleich Verwendungseinkommen (Absatz 6), werden die Bezüge um das Verwendungseinkommen verringert.

(8) Bezieht eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen im Sinne des Absatzes 6 ist, so ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen. Satz 1 gilt für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand entsprechend.

(9) Beziehen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand neben ihren Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 6, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und Verwendungseinkommen beziehen, bestimmt sich die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.

(10) Werden Versorgungsberechtigte im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus bis zum Ablauf des Jahres 2018 erzielten Einkünfte nicht als Erwerbseinkommen.

(11) Der Zuschlag nach § 71a des Landesbesoldungsgesetzes gilt nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 5.

(12) Werden Versorgungsberechtigte bei Behörden im Sinne des § 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (**GV. NRW. S. 308; ber. S. 629**) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3), so gelten die hieraus erzielten Einkünfte bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen.

(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3) gelten die hieraus erzielte Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand

2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.